

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 12. März 2019

Multimodale Mobilitätsdienstleistungen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu den geplanten Gesetzesänderungen für multimodale Mobilitätsdienstleistungen Stellung nehmen zu können und äussern uns dazu wie folgt:

Die zunehmende Entflechtung von Wohnen und Arbeiten und der daraus folgende Pendlerverkehr auch im Kanton Thurgau führen zu einzelnen Kapazitätsengpässen und einem hohen Finanzierungsbedarf für die Verkehrsinfrastruktur. Die flächendeckende Sicherung einer ausreichenden Erreichbarkeit ist mit hohen Erschliessungskosten verbunden. Herausforderungen bestehen auch hinsichtlich der Abstimmung der verschiedenen Verkehrsträger.

Multimodale Mobilitätsdienstleistungen können zur Steigerung der Attraktivität insbesondere beim öffentlichen Verkehr (öV) beitragen und einen Mehrwert für Reisende generieren. Sie unterstützen zudem die Glättung der Verkehrsströme in den Verkehrsspitzen und die Verkehrsinfrastrukturen können effizienter genutzt werden. Auch aus lufthygienischer Sicht sind multimodale Mobilitätsdienstleistungen zu begrüßen, zumal nicht anzunehmen ist, dass es dadurch zu erhöhten stark emittierenden Verkehrsaufkommen kommt.

Wir begrüßen deshalb, dass die multimodalen Mobilitätsdienstleistungen gefördert werden und dass dem Öffentlichen Verkehr im multimodalen Verkehrssystem eine Schlüsselrolle zukommen soll. Die Gesetzesänderung muss aber die Reziprozität gewährleisten. Die öV-Unternehmen dürfen nur zur Öffnung ihrer Daten- und Vertriebsstrukturen verpflichtet werden, wenn die Datenabnehmer die Vertriebsstrukturen der

2/5

von ihnen vertriebenen öV-fremden Mobilitätsangebote den öV-Unternehmen auch zur Verfügung stellen. Die Gesetzesänderung muss zudem Exklusivverträge zwischen Mobilitätsdienstleistern verbieten, die Zugang zu öV Daten- und Vertriebsstrukturen haben.

Zu den einzelnen Fragen der Vernehmlassung nehmen wir folgendermassen Stellung:

1. *Sind Sie mit den generellen Zielsetzungen der Vorlage einverstanden?*

Wir unterstützen die Zielsetzung der Vorlage. Multimodale Mobilitätsangebote können künftig einen wesentlichen Beitrag für ein effizientes Gesamtverkehrssystem leisten. Zudem entsprechen sie einem Kundenbedürfnis. Insbesondere begrüssen wir die angedachte starke Rolle des öV.

2. *Wie beurteilen Sie die neue Gesetzesbestimmung zur Weiterentwicklung der multimodalen Mobilität (Kap. 1.2.1)?*

a. *Sind sie einverstanden mit den Zielsetzungen des neuen Artikels?*

Die Förderung der multimodalen Mobilität erachten wir als wichtig und sinnvoll. Damit verkehrsmittelübergreifende Mobilität angeboten werden kann, muss der Datenaustausch zwischen den Mobilitätsanbietern verbessert werden. Dieser Datenaustausch soll vom Bund geregelt werden. Im Detail sehen wir in der Vorlage noch Verbesserungspotential (siehe nachfolgende Antworten).

b. *Sind Sie mit den Grundsätzen Nichtdiskriminierung, Transparenz, Kostentragung für den Zugang zu Daten und Vertrieb einverstanden?*

Ja. Die gesetzliche Regulierung der Vorlage beschränkt sich aber ausschliesslich auf den öV-Bereich. Wir sind der Meinung, dass die darin enthaltenen Grundsätze für die Nichtdiskriminierung, Transparenz und Kostentragung auch für die übrigen Mobilitätsdienstleistungen gelten müssen (Uber, Mobility, usw.).

c. *Wie beurteilen Sie eine mögliche Unterstützung des Aufbaus von Daten- und Vertriebsinfrastrukturen durch den Bund, um die Eintrittshürden auf den digitalen Markt für Mobilitätsanbieter tief zu halten?*

Der Bund soll in erster Linie gute Rahmenbedingungen für den Aufbau von Daten- und Vertriebsinfrastrukturen für multimodale Mobilitätsdienstleistungen schaffen.

3/5

3. *Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Lösung für den kontrollierten Zugang zum öV-Vertrieb?*

Ein einheitlich geregelter und unabhängig kontrollierter Zugang zum öV-Vertrieb ist ein zentrales Element für multimodale Mobilitätsangebote. Die Reziprozität muss aber gewährleistet werden. Zudem müssen den Mobilitätsvermittlern Exklusivverträge untersagt werden, damit kein Mobilitätsvermittler eine marktbeherrschende Stellung erlangen kann.

3.1 *Rahmenbedingungen (Kap. 1.2.2)*

a. *Erachten Sie die Governance (Wer regelt was in welchem Prozess? Wer überwacht?) für den Zugang zum öV-Vertriebsmarkt als zweckmässig?*

Ja.

b. *Erachten Sie es als zweckmässig, die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben in erster Linie der öV-Branche zu überlassen?*

Ja.

c. *Erachten Sie die SKE (zukünftig RailCom) als geeignetes Marktaufsichtsorgan?*

Nein. Die heutigen Aufgaben der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE) haben keinen Zusammenhang mit dem Vertriebsgeschäft.

3.2 *Zugang zum öV-Vertrieb/Vertriebsinfrastruktur (Kap. 1.2.3/1.2.4)*

a. *Erachten Sie die Zugangsvoraussetzungen (Meldepflicht und Niederlassung in CH) für den Verkauf von öV-Tickets für angemessen?*

Ja.

Die Meldepflicht gewährleistet Transparenz und eine funktionierende Aufsicht des Vertriebs. Eine Niederlassung in der Schweiz gewährt, dass die Regulierung auch gegenüber ausländischen Unternehmen durchsetzungsfähig bleibt.

b. *Sind Ihrer Ansicht nach die Rechte und Pflichten für den Verkauf von öV-Tickets zwischen öV-Unternehmen und Mobilitätsvermittlern ausgewogen?*

4/5

Es fehlt die Verpflichtung, dass der Zugang zu den Vertriebssystemen zwischen den Mobilitätsanbietern gegenseitig gewährt werden muss.

c. Ist es gerechtfertigt, dass auf Gesetzesstufe keine Verpflichtung der öV-Unternehmen aufgenommen wird, sämtliche Sortimenten für den Verkauf durch Dritte zugänglich zu machen?

Ja.

d. Ist es zweckmässig, dass Mobilitätsvermittler den öV-Unternehmen zwar den regulären Preis für die öV-Tickets bezahlen, ihren Kunden gegenüber aber eine Preisgestaltungsfreiheit haben?

Ja, unseres Erachtens spricht nichts dagegen.

4. *Wie beurteilen Sie den Ausblick für die Öffnung Vertrieb weiterer Mobilitätsanbieter?*

a. Sind Sie mit dem längerfristigen Ziel, dass alle Mobilitätsanbieter ihre Vertriebssysteme öffnen sollen, einverstanden?

Ja. Um das Potenzial multimodaler Mobilitätsdienstleistungen auszuschöpfen, ist dieser Schritt unausweichlich. Es ist eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer zu gewährleisten.

b. Würden Sie es begrüssen, wenn auch die weiteren Mobilitätsanbieter ausserhalb des öV gesetzlich zur Öffnung ihrer Vertriebssysteme verpflichtet würden?

Ja. Dies sollte zwingend für alle Mobilitätsanbieter gelten, die Zugang zum öV-Vertriebssystem haben.

5. *Wie beurteilen Sie die Anpassungen zur Datenbearbeitung durch öV-Unternehmen – bisheriger Art. 54 PBG (Kap. 1.2.7)?*

a. Sind Sie damit einverstanden, dass für die öV-Unternehmen nicht mehr das Datenschutzrecht für Bundesorgane, sondern für private Personen gelten soll – sofern sie nicht hoheitlich handeln und dabei die Rechte oder Freiheit von Personen einschränken?

5/5

Ja. Eine datenschutzrechtliche Gleichbehandlung von öV-Unternehmen und den übrigen Mobilitätsanbietern ist eine zwingende Voraussetzung für multimodale Mobilitätsangebote.

b. Halten Sie die Schutzinteressen der Reisenden bezüglich ihrer Personendaten mit der Vorlage für ausreichend gewährleistet?

Die Technologien für den Austausch von Passagierdaten sind zu wenig bekannt, um abschätzen zu können, ob damit der Datenschutz ausreichend gewährleistet wird.

c. Welche konkreten Vorstellungen haben Sie bezüglich der diskriminierungsfreien Angebote, welche die öV-Unternehmen für das Reisen mit bzw. ohne Angaben von Personendaten vorsehen müssen?

Der Kauf von Einzelbilletten muss weiterhin auch ohne die Angaben von Personendaten möglich sein.

d. Haben Sie weitere Anliegen im Rahmen des Datenschutzes?

Nein.

6. *Wie beurteilen Sie die Vorlage im Hinblick auf Auswirkungen in der Umsetzung?*

Die verordnete Öffnung der Daten- und Vertriebssysteme von öV-externen Mobilitätsanbietern dürfte anspruchsvoll werden. Dies ist aber für die Gleichbehandlung der öV-Unternehmen unabdingbar.

7. *Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber